OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650791/5/FP

Datum:
Linz, 16. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich e r k e n n t durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A K, geb. x, A, V, vertreten durch Dr. Z & Dr. P, Rechtsanwälte in B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. November 2016, GZ: BHVBVerk-2016-348163/13-Pl, wegen Entziehung der Lenkberechtigung, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. November 2016 entzog die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (Bf) seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C1, BE, C1E und F (inkl. Nicht-EWR- und EWR-Lenkberechtigungen) für die Dauer von drei Monaten ab Rechtskraft des Bescheides und sprach aus, dass der Bf seinen von der BH Klagenfurt am 24. November 2011 zur Zahl x ausgestellten Führerschein unmittelbar nach Rechtskraft des Bescheides bei der Behörde oder der lokalen Polizei abzuliefern habe.

Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen damit, dass der Bf rechtskräftig wegen einer Geschwindigkeitsübertretung (130 km/h + 94 km/h) bestraft worden sei und damit den Tatbestand nach § 7 Abs 3 Z 4 FSG verwirklicht zu haben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2016 rechtzeitig Beschwerde und brachte auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass die belangte Behörde zu Unrecht vom Entfall einer Wertung ausgegangen sei. Der VwGH habe ausgesprochen, dass die Entziehung „in möglichst großer zeitlicher Nähe“ zur Geschwindigkeitsüberschreitung erfolgen müsse, sodass er der seit der Tat verstrichenen Zeit doch Bedeutung beimesse. Der Vorfall habe sich nahezu acht Monate vor Ausspruch des Entzugs der Lenkberechtigung ereignet. Es habe zum Vorfallszeitpunkt eine Veranstaltung stattgefunden und habe der Bf ein wichtiges technisches Bauteil nachliefern müssen. Er sei unter großem Zeitdruck gestanden. Es habe sich um eine Ausnahmesituation gehandelt und habe sich der Bf bis dahin und danach stets wohlverhalten. Die Geschwindigkeitsübertretung sei ohne Folgen geblieben und sei von keiner besonderen Verwerflichkeit oder besonderen Gefährlichkeit der Verhältnisse auszugehen.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Jänner 2017 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und öffentliche mündliche Verhandlung in welcher der Bf kein ergänzendes Vorbringen erstattete.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf fuhr am 22. April 2016 um 20:27 Uhr mit einem PKW mit dem deutschen Kennzeichen WÜ-x auf der Autobahn A8 im Gemeindegebiet von W bei km x in Fahrtrichtung Wels. Er überschritt die auf Autobahnen zulässige

Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 94 km/h und wurde für diese Tat mit Strafverfügung vom 2. August 2016 unter Anwendung des § 99 Abs 2e StVO zur Zahlung einer Geldstrafe von 535 Euro (230 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft. Die Strafverfügung wurde dem Bf am 4. August 2016 zugestellt. Er bezahlte die Strafe. (Strafverfügung, Rückschein, Angaben des Bf, Radarfoto, Eichschein)

Die belangte Behörde hat das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung spätestens mit Schreiben vom 13. September 2016 eingeleitet.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt, insbesondere der Umstand, dass der Bf rechtskräftig für seine Tat bestraft wurde, blieb unbestritten. Er ergibt sich insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln und wurde vom Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung letztlich auch zugestanden, als er einräumte, angenommen zu haben, dass er die Strafe zunächst zu bezahlen habe. Die gemessene Geschwindigkeit wurde vom Bf nicht substantiell bestritten und ergibt sich aus den im Akt befindlichen Radarfotos. Das Radargerät war laut Eichschein Nr 3064 ordnungsgemäß geeicht.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen

a) § 7 Abs 1 Z 1 und Abs 3 Z 4 Führerscheingesetz (FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015 lauten:

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

[...]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

[...]

4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;

[...]

b) § 24 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015) lautet:

5. Abschnitt

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

[...]

c) § 26 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015) lautet:

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. [...]

(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer

1. zwei Wochen,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, sechs Wochen,
3. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten worden ist, drei Monate

zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von zwei Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der

Z 2 oder 3 gegeben ist sechs Wochen, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

[…]

d) § 99 Abs 2e Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

[…]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). […]“. (Hervorhebungen nicht im Original)

Mit der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung vom 2. August 2016 wurde der Bf unter Anwendung des § 99 Abs 2e StVO rechtskräftig bestraft. Er hat die Einhaltung einer um 94 km/h überhöhten Geschwindigkeit in der Beschwerde und schon in seiner Stellungnahme vom 21. November 2016 nicht mehr substantiell bestritten, sondern versucht seinen Geschwindigkeitsverstoß durch einen betrieblichen Notstand zu rechtfertigen.
Das eingesetzte Radarmessgerät wurde laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. Juli 2014 am 17. Juni 2014 auf der Grundlage der Maß- und Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmesser und der erteilten Zulassung unter Anschluss an die österreichischen Normale des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen gültig geeicht und die gesetzliche

Nacheichfrist des Gerätes ist bis 31. Dezember 2017 festgesetzt. Aufgrund der Eichung ist auch die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erst jüngst in seinem Erkenntnis vom 7. März 2016, Ra 2016/02/0037, ausgesprochen, dass, wenn aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden kann, dass das verwendete Radar-Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen kann, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (vgl. dazu auch VwGH 18. November 2011, 2008/02/0334).

II.2.2. § 26 Abs 3 Z 3 FSG sieht bei Geschwindigkeitsübertretungen im Freiland um mehr als 90 km/h eine Mindestentziehungsdauer von 3 Monaten vor.

Ist im Gesetz (§ 26 Abs 1 erster Satz FSG; § 26 Abs 3 FSG) eine fixe Entziehungsdauer normiert, hat die Wertung der bestimmten Tatsache zu entfallen. In diesem Fall ist bei Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 4 FSG jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für diese bestimmte Dauer auszusprechen (VwGH 16. September 2008, 2007/11/0224, 27. März 2007, 2006/11/0273). Für eine Wertung verbleibt daher vorliegend kein Raum.

Soweit der Bf im Übrigen darstellt, dass eine Entziehung aufgrund der verstrichenen Zeit nicht mehr zulässig sei, ist er auf die Judikatur des VwGH (E v 24. April 2001, 99/11/0210 mit Vorjudikatur) hinzuweisen, nach welcher eine Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund eines Delikts nach § 7 Abs 3 Z 4 FSG dann nicht mehr gerechtfertigt ist, wenn zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen und die betreffende Person in der Zwischenzeit im Verkehr nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist.

Die belangte Behörde hat das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung spätestens mit Schreiben vom 13. September 2016, also binnen ca. 5 Monaten nach Setzen des Verstoßes und somit innerhalb der vom VwGH herausgebildeten Einjahresfrist, eingeleitet.

Die vom Bf dargestellten Entschuldigungsgründe, er habe ein elektronisches Bauteil zu einer Veranstaltung bringen müssen, um Schadenersatzforderungen abzuwenden, können im Entzugsverfahren schon aufgrund der Bindung des Gerichts an die rechtskräftige Strafverfügung und aufgrund des Umstandes, dass es bei diesem nicht um Verschulden sondern um Belange der Verkehrssicherheit geht, nicht geltend gemacht werden. Der Bf hätte diese im Strafverfahren geltend machen müssen.

Eine erhebliche Gefährdung der im öffentlichen Interesse liegenden Verkehrssicherheit durch eine eklatante Geschwindigkeitsüberschreitung kann kaum durch im Privatbereich gelegene, monetäre Interessen betreffende, Umstände gerechtfertigt werden.

III.2.3. Aufgrund der dargestellten Umstände hat die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf zu Recht entzogen und war seine Beschwerde aus diesem Grund als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl